

## **Dienstvereinbarung**

nach § 36 des Mitarbeitervertretungsrechts (MVG)  
zur betrieblichen Gesundheitsförderung im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund

<b>Inhalt</b>	<b>§ 1</b>	<b>Gegenstand und Geltungsbereich der Dienstvereinbarung</b>
	<b>§ 2</b>	<b>Definition der betrieblichen Gesundheitsförderung</b>
	<b>§ 3</b>	<b>Ziele</b>
	<b>§ 4</b>	<b>Begleitung und Steuerung</b>
	<b>§ 5</b>	<b>Vorgehen</b>
	<b>§ 6</b>	<b>Bewertung (Evaluation)</b>
	<b>§ 7</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>
	<b>§ 8</b>	<b>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</b>

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich der Dienstvereinbarung**

- (1) Die Dienstvereinbarung regelt die betriebliche Gesundheitsförderung im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Arbeitsbereiche und Beschäftigten des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.

## **§ 2**

### **Definition der betrieblichen Gesundheitsförderung**

Betriebliche Gesundheitsförderung dient der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschäftigten und damit ihrer optimalen Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit. Nach der „Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der Europäischen Union“ umfasst „betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) alle gemeinsamen Maßnahmen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Gesellschaft zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz“.

## **§ 3**

### **Ziele**

- (1) Die betriebliche Gesundheitsförderung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund hat zum Ziel, den Gesundheitszustand der Beschäftigten des Kirchenkreises zu erhalten oder zu verbessern und die Gesundheitskompetenz zu fördern, die Zufriedenheit und Motivation zu erhalten und zu erhöhen sowie die Kosten durch Krankheit und arbeitsplatzbedingte Beeinträchtigungen zu senken.
- (2) Die betriebliche Gesundheitsförderung soll durch die Verknüpfung folgender Ansätze erreicht werden:
  - Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsbedingungen,
  - Förderung aktiver Beteiligung der Beschäftigten,
  - Stärkung persönlicher Kompetenzen.
- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung führen alle Aktivitäten, die die Beschäftigten betreffen, unter den Vorgaben der Absätze 1 und 2 durch.

## **§ 4**

### **Begleitung und Steuerung**

Die Begleitung und Steuerung der betrieblichen Gesundheitsförderung gehört zu den Aufgaben des Ausschusses für Arbeitsschutz und Gesundheit des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 5**

### **Vorgehen**

Der Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit berät über die erarbeiteten Vorschläge zur Gesundheitsförderung und schlägt dem Kreissynodalvorstand deren Umsetzung in geeigneter Form vor. Der Kreissynodalvorstand entscheidet unbeschadet der Beteiligungsrechte Dritter und trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung in allen Arbeitsbereichen für die Beschäftigten erfolgt. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sind geschlechtsspezifische Faktoren und Kriterien der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.

## § 6

### Bewertung (Evaluation)

- (1) Der Kreissynodalvorstand legt auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeitsschutz und Gesundheit Kriterien fest, anhand derer die durchzuführenden Maßnahmen auf ihren Nutzen im Hinblick auf die Erreichung des Ziels bewertet werden können. Die Bewertung (Evaluation) der eingeleiteten Maßnahmen findet im Rahmen von Auswertungssitzungen des Ausschusses für Arbeitsschutz und Gesundheit sowie über eine Befragung der Beschäftigten statt. Der Zeitpunkt der Evaluation wird vom Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit vorgeschlagen.
- (2) In welcher Art und Weise betriebliche Gesundheitsförderung sichergestellt werden kann und welche weiteren Schritte folgen sollen, beschließt auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeitsschutz und Gesundheit der Kreissynodalvorstand unbeschadet der Beteiligungsrechte Dritter.

## § 7

### Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Alle Beschäftigten werden kontinuierlich über den aktuellen Stand der betrieblichen Gesundheitsförderung informiert. Hierfür wird auf die bewährten Formen wie Mitarbeitendenzeitung, Veröffentlichungen der Geschäftsführung, des Intranets und ggf. Weiteres zurückgegriffen.
- (2) Über den Zeitpunkt und die Art und Weise dieser Veröffentlichungen sollen die Parteien dieser Vereinbarung sich regelmäßig verständigen und nach Möglichkeit Einvernehmen erzielen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung löst die bestehende Dienstvereinbarung zur Einführung und Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund ab und tritt am 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Sie kann gemäß § 36 des Mitarbeitervertretungsrechts (MVG) gekündigt werden.

Dortmund, 02.07.2021

Ev. Kirchenkreis Dortmund  
- Geschäftsführung -

\_\_\_\_\_  
Superintendentin

\_\_\_\_\_  
Verwaltungsleitung

Dortmund, den

Gemeinsame Mitarbeitervertretung  
des Ev. Kirchenkreises Dortmund

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Mitglied

*A*